



Eidgenössisches Finanzdepartement

als PDF und Word per E-Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 6. Juni 2017

Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 130'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe für Revisionsvorschläge sind für uns die Würde der Frau, die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt ganz im Sinne unseres Leitbildes „für eine gerechte Zukunft“.

Der Schweizerische Katholische Frauenbund begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. Im Einzelnen beantworten wir Ihre Fragen folgendermassen:

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Das Steuerrecht soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Dies ist heute aus verschiedenen Gründen aufgrund nach wie vor bestehender Systemfehler insbesondere bei (verheirateten) erwerbstätigen Eltern nicht der Fall. Zum einen werden doppelverdienende Ehepaare noch immer durch die gemeinsame Besteuerung gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt, zudem werden heute erwerbstätige Eltern dadurch benachteiligt, dass die Drittbetreuungskosten nur bis zu einem bestimmten Betrag abgezogen werden können. Aufgrund der Steuerprogression lohnt sich vielfach für die Mütter – mit deren tieferen Löhnen und deshalb in der Regel oft Tätigkeit nur im Teilzeitpensum – die Arbeit kurzfristig gedacht (ohne Berücksichtigung der Altersvorsorge) finanziell wenig. Die zulässigen Kinderdrittbetreuungsabzüge dürfen nicht dazu führen, dass der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, beeinflusst wird.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Die Erhöhung der abziehbaren Kinderdrittbetreuungskosten ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu mehr Steuergerechtigkeit, weshalb wir diese Erhöhung begrüßen. Heute lohnt sich die Erwerbstätigkeit wegen der hohen Kosten der familienexternen Kinderbetreuung oft zu wenig. Mit den vorgeschlagenen höheren steuerlichen Abzügen wird diese unbefriedigende Situation vor allem für mittlere und hohe Einkommen etwas verbessert, wobei auch überlegt werden kann, die Abzüge nicht betragsmässig zu beschränken. So ist insbesondere auf die Bedürfnisse jener Rücksicht zu nehmen, welche nachts und an den Wochenenden erwerbstätig sind, da diese teilweise teurere Betreuungslösungen finden müssen. Sollte die Kinderbetreuung während der Nacht oder an Wochenenden für die Ausübung einer Berufstätigkeit nachweislich erforderlich sein, müsste der maximale Abzug um die Höhe der Mehrkosten erweitert werden.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Diese Vorschrift ist unerlässlich, nachdem die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern für die meisten viel höher als die Bundessteuern sind. Zwar ist der Föderalismus zu achten, aber in dieser höchst gleichstellungsrelevanten Frage, ist es wichtig, dass alle gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuert werden.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Um der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, sind die formulierten Voraussetzungen sinnvoll. Die Berücksichtigung soll deshalb zum einen nur erfolgen, wenn tatsächlich Kosten für die Drittbetreuung entstanden sind. Zum andern ist der direkte kausale Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wesentlich, da diese Kinderbetreuungskosten entstehen, um aktuell oder langfristig ein höheres Einkommen zu erzielen, das wiederum besteuert wird.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

In diesem Punkt beinhaltet die Vorlage einen Systemfehler, der unbedingt abzuschaffen ist. Insbesondere nachdem die Voraussetzungen neu klar so formuliert sind, dass es sich um Berufsauslagen handelt, müssen die Drittbetreuungskosten zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein

(steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. In einigen Fällen wird nicht auf das letztlich steuerbare Einkommen, sondern auf das vor den Sozialabzügen berechnete Einkommen abgestellt. So können daraus höhere Krippentarife und tiefere Entlastungen wie Beiträge an die Krankenkassenprämien entstehen. Es kann auch zu einer tieferen Berücksichtigung von ungedeckten Krankheitskosten bei den Steuern kommen, wenn nur der einen gewissen Prozentsatz des Nettoeinkommens übersteigende Anteil in der Steuerberechnung zulässig ist. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Der Vorstand des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aepli
Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Der SKF ist der grösste konfessionelle Frauendachverband der Schweiz. Er setzt sich für die Anliegen der Frauen in Politik, Gesellschaft und Kirche ein und engagiert sich für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Er hat 130'000 Mitgliedsfrauen, 19 Kantonalverbände und 680 Ortsvereine.